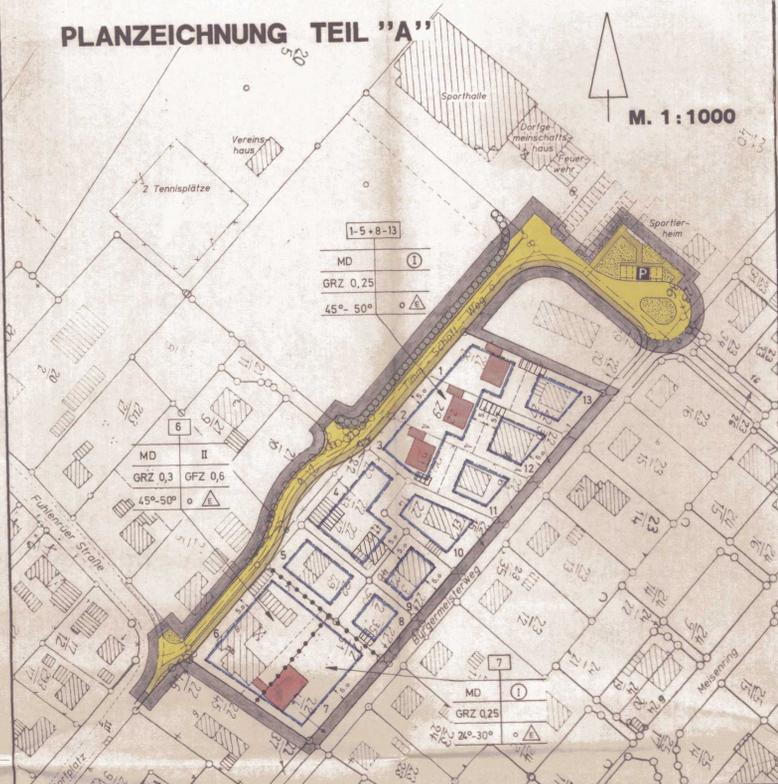


PLANZEICHNUNG TEIL "A"

M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990; (IPlanzV 90), (BGBl. I 1991 S. 58)

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, 5. Änderung § 9 (7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Dorfgebiete, § 5 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung, § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung:
- Dachneigung,
- Knick anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 1 (4) BauNVO



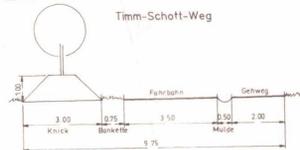
Verkehrsflächen § 9 (1) BauGB

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,
- Öffentliche Parkfläche,
- Straßenbegleitgrün

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- 1, 2, 3... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze
- Maßlinien mit Maßangaben
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

STRASSENQUERSCHNITT: M 1:100



TEXT TEIL "B":

- 1) Pro Wohngebäude sind im MD- Gebiet höchstens 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Soweit zutreffend gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 2, Az. IV 61d-613/04-60.34(2) vom 23.04.1971 (Rechtskraft 21.07.1971)

SATZUNG DER GEMEINDE HARTENHOLM KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

FÜR DAS GEBIET

"100 Tonnen"

5. ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH

"Südlich der Sportanlage zwischen
Bürgermeisterweg und Timm-Schott-Weg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 (GVOB), Sch.-H. S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.07. u. 07.08.1995 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 5. Änderung für den Bereich "Südlich der Sportanlage zwischen Bürgermeisterweg und Timm-Schott-Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk:

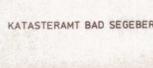
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.1994.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstein vom 18.05.1994 bis zum 12.07.1994 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.07.1994 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.04.1995 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.05.1994 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.06.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 7 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 26.04.1995 den Entwurf der B-Plan/Änd. mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan/Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.06.1995 bis zum 12.07.1995 während der Dienststunden / folgender Zeiten 2 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 01.06.1995 in der Segeberger Zeitung / in der Zeit vom 12.06.1995 bis zum 12.07.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.09.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
u. 04.11.1995
7. Der Entwurf der B-Plan/Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Dabei haben der Entwurf der B-Plan/Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.06.1995 bis zum 12.07.1995 während der Dienststunden 2 folgender Zeiten 2 erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.06.1995 in der Zeit vom 12.06.1995 bis zum 12.07.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Die B-Plan / Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 06.07. u. 07.08.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan / Änd. wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07. u. 07.08.1995 gebilligt.

GEMEINDE HARTENHOLM



Den 9. Aug. 1996
Sauerbruch
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 13.07.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



Den 2.07.96
J.V. Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 17.11.1996 bestätigt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverhältnisse beheben werden sind. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE HARTENHOLM



Den 15.11.1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung der B-Plan/Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

HARTENHOLM



Den 15.11.1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan / Änderung, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Hinweis Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.11.1996 in der Segeberger Zeitung bis zum 12.12.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 19.11.1996 in Kraft getreten.

GEMEINDE HARTENHOLM



Den 19.11.1996
[Signature]
BÜRGERMEISTER